

# Tübinger Freie Waldorfschule

## ALLGEMEINE SCHULORDNUNG

1. Die Tübinger Freie Waldorfschule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule lt. Anerkennungsbescheid vom 29. 8. 1974 gem. § 10 BW Priv. Schul. Ges. und Verordnung der Landesregierung vom 10.11. 1973.
2. Als Schule besonderer pädagogischer Prägung stellt sie eine Alternative zum staatlichen Schulsystem dar. Der Lehrplan der Waldorfschulen ist von der ersten bis zur zwölften Klasse zusammenhängend aufgebaut. Der Lehrplan enthält andere Inhalte als die Lehrpläne der staatlichen Schulen, darüber hinaus ist der Unterrichtsinhalt anders gegliedert. Daher sollte die Schule von der ersten Klasse an besucht werden. Bei späterer Aufnahme werden die Schüler nach Alter und Kenntnissen eingestuft. Alle Schüler rücken im Allgemeinen gemeinsam in die nächst höhere Klasse vor (kein Sitzenbleiben).
3. Der Lehrplan und die Unterrichtsmethodik gründen sich auf die Pädagogik Rudolf Steiners. Der Lehrplan der dreizehnten Klasse orientiert sich am Lehrplan der Oberstufe der staatlichen Schulen.
4. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass sich die Eltern mit den Grundlagen der Waldorfpädagogik bekannt machen.
5. Es ist notwendig, dass Eltern und Lehrer zusammenarbeiten und sich in Erziehungs- und Schulfragen verständigen. Dazu geben Lehrersprechstunden, Klassenelternabende, Schulveranstaltungen und -feiern Gelegenheit. Das Organ der Elternmitwirkung ist der Elternrat.
6. Die Eltern haben die Aufgabe, für den geordneten Schulbesuch der Schüler Sorge zu tragen; sobald die Schüler mündig sind, sind sie für den geordneten Schulbesuch selbst verantwortlich. Zu einem ordnungsgemäßen Schulbesuch gehört der pünktliche und regelmäßige Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an den Schulveranstaltungen.
7. Schulversäumnisse sind spätestens nach zwei Tagen schriftlich mitzuteilen. Telefonische Entschuldigungen sind nur vorläufige Benachrichtigungen. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs bringt der Schüler eine schriftliche Entschuldigung mit, die Grund und Dauer der Schulversäumnisse enthält. Als Entschuldigungsgründe gelten nur die gesetzlichen, nämlich
  - a) Krankheit des Kindes (evtl. ärztliche Bescheinigung)
  - b) ansteckende Krankheiten in der Familie (Schulversäumnisse auf Anordnung des Arztes)
  - c) besondere Familienereignisse (Todesfall, Hochzeit usw.)

8. Befreiung vom Turnunterricht kann für Schüler der zwölften und dreizehnten Klasse nur auf Grund einer amtsärztlichen Bescheinigung erteilt werden. Für die Schüler der übrigen Klassen genügt für eine Befreiung bis zu einem halben Jahr das Zeugnis des behandelnden Arztes.
9. Urlaub kann nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag hin gewährt werden, und zwar bis zu einem Tag durch den Klassenlehrer, bis zu drei Tagen durch den Konferenzleiter, darüber hinaus durch die Lehrerkonferenz, doch dürfen dadurch die gesetzlich vorgeschriebenen Ferien nicht verlängert werden. Der Antrag ist frühzeitig zu stellen.
10. Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Das Zeugnis soll den Erziehungsberechtigten über Verhalten, Entwicklung und Leistung ihrer Kinder berichten.
11. Schüler, die die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Es wird dem Schüler erst ausgehändigt, wenn er alles Eigentum der Schule (dem Schüler überlassene Lernmittel, leihweise gelieferte Instrumente usw.) ordnungsgemäß zurückgegeben hat.
12. Das Lehrerkollegium kann den Erziehungsberechtigten die Abmeldung eines Kindes aus pädagogischen Gründen empfehlen. Bei groben Verstößen gegen das Gemeinschaftsleben oder die Schulordnung ist das Kollegium berechtigt, einen Schüler aus der Schule auszuschließen.  
In minder schweren Fällen kann ein Schüler „auf Probe“ gesetzt und gegebenenfalls danach kurzfristig ausgeschlossen werden.
13. Die Lehrerschaft verwaltet kollegial den pädagogischen und schultechnischen Bereich. Das Kollegium betraut einzelne Lehrkräfte mit besonderen Aufträgen, wie z.B. Aufnahmesprechstunde, pädagogische Elternarbeit usw.  
  
Für alle Anliegen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, die den pädagogischen und innerschulischen Bereich betreffen, ist zunächst der jeweils verantwortliche Lehrer zuständig. In besonderen Fällen können sich die Erziehungsberechtigten an das Kollegium wenden.
14. Der Rechts- und Wirtschaftsträger der Waldorfschule ist die „Tübinger Freie Schulgemeinde e.V.“. Mit der Aufnahme eines Schülers werden die Erziehungsberechtigten Mitglied der Schulgemeinde. Alle rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen können an den Geschäftsführer und durch diesen an den Vorstand gerichtet werden.
15. Für Schüler gilt die Schulordnung für Schüler sowie das schulische Suchthilfekonzept, die auch auf die besonderen Regeln des Verhaltens in der Schule verweisen.
16. Auf die besonderen Vereinbarungen, die bei der Aufnahme des Kindes getroffen werden, wird ausdrücklich verwiesen (Aufnahmeantrag).

Das Lehrerkollegium der  
Tübinger Freien Waldorfschule

Der Vorstand der  
Tübinger Freien Schulgemeinde e.V.

Tübingen, 10. Oktober 2011